

Compliance-Richtlinie der KZV Sachsen

Präambel:

Die Aufgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Teil 5 (SGB V). Die KZVS vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der Zahnärzte gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und der Politik. Gleichzeitig stellt sie die zahnmedizinische Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patienten in Sachsen flächendeckend sicher und übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragszahnärztliche Versorgung dieses Personenkreises den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die KZVS unterliegt der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Die nachfolgende Compliance-Richtlinie beschreibt Grundsätze, an denen die KZVS ihr internes Handeln und insbesondere ihre Beziehungen zu Dritten ausrichtet. Maßgebend sind die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze, vertragszahnärztlichen Verträge, die eigene Satzung sowie weitere Regelungen im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts.

Die Compliance-Richtlinie gilt verpflichtend für alle bei der KZVS beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1. Verantwortung für das Ansehen der KZVS und deren Mitglieder

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Ansehen und die Verpflichtungen der KZVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts und deren Mitglieder zu achten und nach den durch die zuständigen Gremien beschlossenen Vorgaben zu handeln.

2. Verhalten gegenüber Mitgliedern und Dritten

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die KZVS sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Erwägungen. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile bleiben unberücksichtigt. Bei möglichen Interessenkonflikten im Rahmen der Amtsausübung wird der Vorstand informiert. Betreffen diese ein Mitglied des Vorstandes, ist das jeweils andere Vorstandsmitglied zu informieren. Die Tätigkeit für die KZVS darf nicht dazu genutzt werden, Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich sonst wie zu verschaffen. Ebenso dürfen Dritten keine unlauteren Vorteile angeboten oder gewährt werden.

3. Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt unter strikter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Hoheitliche Tätigkeiten werden von den sonstigen Tätigkeitsbereichen getrennt. Die KZVS verpflichtet sich dem Grundsatz der Transparenz.

4. Dienstleistung

Die Leistungen der KZVS stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Dabei wird auf die Wahrung von Neutralität in besonderer Weise geachtet. Werden Leistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten (z. B. Veranstaltungen), darf keine unangemessene Eigenwerbung des Dritten erfolgen. Näheres dazu regeln die Vorgaben des Vorstandes zum Umgang mit Sponsoringleistungen.

5. Interessenvertretung

Die KZVS vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen, vertraglichen und satzungsrechtlichen Vorschriften. Persönliche Einzelinteressen haben hinter dem Gesamtinteresse aller Mitglieder zurückzustehen. Die KZVS ist parteipolitisch neutral. Dies ist insbesondere bei der Pressearbeit zu beachten.

6. Verhalten als Geschäftspartner

Die Vergabe von Aufträgen durch die KZVS erfolgt unter Beachtung ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den dabei geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe von Dienstleistungen, Aufträgen und Ähnlichem hat sie neben den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die im Sozialgesetzbuch geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es gelten die einschlägigen Vergabevorschriften. Näheres regelt die Richtlinie zum Beschaffungswesen der KZVS gemäß § 22 SVHV. Es werden Vergabeakten geführt. Jegliche ungerechtfertigte Bevorzugung ist unzulässig. Es gilt das Mehraugenprinzip.

7. Vermeidung von Korruption

Es gelten folgende Grundsätze:

Erkennbare Korruptionsversuche werden abgewehrt. Durch klares Verhalten innerhalb und außerhalb des Hauses wird klargelegt, dass Korruption nicht geduldet wird. Dienstliche und private Tätigkeiten werden deutlich voneinander getrennt.

Sozialadäquate Zuwendungen in Höhe von bis zu 10,00 € brutto gelten - unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlasses - generell als üblich und angemessen. Ist der Wert der Zuwendung nicht erkennbar, obliegt dem Vorstand die Beurteilung der Angemessenheit.

Sozialadäquate Einladungen müssen mit der jeweils wahrgenommenen Funktion des Ehrenamtsträgers bzw. des Mitarbeiters sachlich im Zusammenhang stehen und von ihrer Art und ihrem Wert her üblich und angemessen sein. Im Zweifel obliegt dem Vorstand die Beurteilung der Angemessenheit.

Generell gilt, dass die Annahme einer Zuwendung oder einer Einladung die Objektivität der Tätigkeit nicht beeinträchtigt und bei Dritten nicht der Eindruck der Befangenheit entstehen darf.

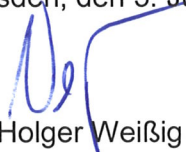
Zuwendungen bzw. Einladungen gegenüber Dritten werden nur gewährt, wenn diese sachlich begründet sind und sichergestellt ist, dass der Eindruck einer unlauteren Beeinflussung dadurch nicht erweckt wird.

Bei belegbaren Hinweisen auf korruptes Verhalten ist der Vorstand stets zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Compliance-Richtlinie tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 2019


Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender


Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
stelly. Vorstandsvorsitzende